BEURTEILUNGSRICHTLINIEN

Verbesserungen ab 2026 – Erfolg des bpv und seiner Hauptpersonalräte

Anfang Oktober konnte der HPR der Endfassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung zustimmen. Die Änderungen wurden am 12. November 2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Wegen des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum beabsichtigten Wegfall der Leistungsstufen können die gesamten Richtlinien voraussichtlich erst zum 01. November 2026 in Kraft treten.
Einen großen Erfolg haben die Hauptpersonalräte auf Vorschlag der Gruppe der Lehrer an Gymnasien erzielt: Es ging um die Dauerfrage, bis wann Lehrkräfte und Schulleiter noch beurteilt werden müssen. Bis wann können Beurteilungen für Funktionsentscheidungen und Beförderungen überhaupt noch eine Wirkung entfalten? Wir konnten mit unserer Argumentation überzeugen – aus bisher einem Kalenderjahr werden 32 Monate. **Von daher müssen 2026 Lehrkräfte und Schulleiter(innen), die bis August 2029 den aktiven Dienst beenden, nicht mehr periodisch beurteilt werden. Das ist ein klarer Beitrag zur Reduzierung des Beurteilungsaufwandes.**

Der neue Abschnitt 4.2.1.3 lautet:

„[1]Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die im Laufe der an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließenden 32 Monate

- in den gesetzlichen Ruhestand,
- in den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) oder
- ohne Dienstbezüge beurlaubt werden und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) treten.

[2]Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft noch nicht die Endstufe (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) in ihrer Besoldungsgruppe erreicht hat."

Drei weitere Neuerungen entzerren den Beurteilungsaufwand:

- Lehrkräfte, die im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums befördert wurden, sind erst zum Ablauf eines Jahres nach der Beförderung periodisch zu beurteilen. Das betrifft also alle, die zum Juni und November 2026 befördert werden.
- Lehrkräfte, denen im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums erstmals wesentlich andere Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit, die einem anderen Statusamt zuzuordnen sind, übertragen wurden, sind erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übertragung periodisch zu beurteilen. Das betrifft also alle, die erstmals zum Februar und zum August 2026 eine beförderungsrelevante Funktion erhalten.

Beide Änderungen geben den betroffenen Kolleginnen und Kollegen mehr Zeit, sich nach der Beförderung oder in der neuen Funktionstätigkeit zu bewähren.

- Zwischenbeurteilungen sind neu erst nach 12 Monaten, statt bisher sechs Monaten, zu erstellen.

Hinsichtlich der Umsetzung – insbesondere was die Staffelung der Beurteilungszeitpunkte nach Beförderung und Funktionsübertragung angeht – setzen sich HPR und bpv für eine pragmatische Lösung zur Wiedervorlage ein. Die neuen Regelungen stellen eine sinnvolle Entlastung für die betroffenen Lehrkräfte wie auch für die Schulleitungen dar.

Michael Schwägerl
1. Vorsitzender des bpv

Dagmar Bär
Referentin für Berufspolitik

Bayerischer Philologenverband
Vorsitzender: Michael Schwägerl
Geschäftsführer: Peter Missy
Arnulfstraße 297
80639 München
Telefon 089 746163-0
Telefon 089 746163-50
bpv@bpv.de
www.bpv.de

© 11 / 2025 bpv - Bayerischer Philologenverband. Für den Inhalt verantwortlich: bpv / Gestaltung: bpv